

Artenschutzbeitrag zum Gebiet Tornesch-Ost

Prüfung der besonderen Artenschutzbelange

gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

Das europäische Artenschutzrecht¹ verbietet es u. a., wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten (...) zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen (...) zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten von europäisch geschützten Arten² aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Ein Verstoß gegen das letztgenannte Verbot liegt jedoch nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 42 (5) BNatSchG). Nur dann wird entsprechend auch keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Da der F-Plan noch keine unmittelbare Umsetzung von Eingriffen in Natur und Landschaft umfasst, ist auf dieser Ebene das Artenschutzrecht nur als Planungshilfe zu berücksichtigen. Der besondere Artenschutz ist erst bei im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder bei Gebäudeabrissen zwingend zu berücksichtigen.

Auf dieser Ebene sollen daher zunächst nur Hinweise für das Eintreten von möglichen Verstößen gegen die o. g. wesentlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG gegeben werden.

Wesentlich ist dafür in einem ersten Schritt die Ermittlung der im F-Plangebiet potenziell bzw. tatsächlich vorkommenden europäisch geschützten Tierarten. Geschützte Pflanzenarten kommen sicher nicht vor.

Schritt 1: Vorkommen europäisch geschützter Tierarten im F-Plangebiet

Von artenschutzrechtlicher Relevanz sind die Vorkommen von Fledermäusen und europäischen Vogelarten. Andere europarechtlich geschützte Arten wie z.B. die Haselmaus (geringe Vorkommenswahrscheinlichkeit nach LANU & SN 2008) sind im F-Plangebiet nicht zu erwarten. Zur Ermittlung der (potenziellen) Eignung des Plangebiets als Lebensraum für europarechtlich geschützte Tierarten wurden am 30.07. und 16.08.2010 zwei Freilandbegehungen durchgeführt, während derer eine Begutachtung des Geländes sowie eine Aufnahme der Tierbestände (insbesondere der Fledermausfauna mit Hilfe von Ultraschalldetektoren und sog. Horchboxen) erfolgte.

a. Fledermäuse

In Schleswig-Holstein sind derzeit 15 Fledermausarten heimisch. Alle gelten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG als streng geschützte Arten und sind darüber hinaus ausnahmslos als Arten des Anh. IV FFH-RL nach europäischem Recht streng geschützt. Im Planungsraum können potenziell **8 Arten** erwartet werden (Tab. 1). Unter ihnen sind mit dem **Braunen Langohr** und der **Rauhautfledermaus** zwei Arten, die gegenwärtig als gefährdet (RL-Kategorie 3) eingestuft werden (BORKENHAGEN 2001). Von besonderer Bedeutung ist das vermehrte Auftreten von größeren (Balz-)Gruppen des stark gefährdeten **Kleinen Abendseglers** (*Nyctalus leisleri* - RL-Kategorie 2), die sich vor allem im Nordosten des PG im Bereich Kühlenweg/Kleiner Moorweg sowie an der Südgrenze im Lindenweg (hier individuenstarke Balzgruppe!) konzentrierten. Das Arteninventar kann als relativ vollständig angesehen werden.

¹ In Gestalt von FFH- und EU-Vogelschutzrichtlinie, in deutsches Recht umgesetzt u.a. im § 44 (1) BNatSchG

² dazu zählen alle europäischen vogelarten sowie alle Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie (z.B. alle Fledermäuse, Haselmaus, Fischotter, viele Amphibien, Zauneidechse, Heldbock, Eremit, Grüne Mosaikjungfer u.a.)

Insgesamt kann das F-Plangebiet als zumindest teilweise geeigneter (Teil-)Lebensraum für Fledermäuse im Sommerhalbjahr eingestuft werden, da er verschiedene Lebensraumbestandteile aufweist, die für Fledermäuse eine Bedeutung haben können. Einzelne ältere Überhälter in der Knicklandschaft, Baumreihen und alte Hofbäume, mit einem Stammdurchmesser von mehr als 30 cm in Brusthöhe, in denen hinter abgeplatzter Rinde, in Stammrissen oder Höhlen Einzeltiere Tagesverstecke und sog. Balzquartiere finden können (Wasser-, Rauhaut-, Zwerg- und Mückenfledermaus, Braunes Langohr, Großer und Kleiner Abendsegler). Vor allem von Braunem Langohr sind auch Großquartiere (Wochenstuben) in Baumhöhlen in der Eichenreihe am Kleinen Moorweg zu vermuten.

- Windgeschützte Nahrungsräume entlang der gehölzbestandenen Knicks. (Breitflügel-, Rauhaut-, Mücken- und Zwergfledermaus, Braunes Langohr)
- Kleingewässer als bedeutende Jagdhabitats vor allem im Frühjahr für alle im Gebiet auftretenden Arten.
- Nahrungsräume über den Acker- und Grünlandflächen extensiv (v. a. Breitflügelfledermaus und Großer und Kleiner Abendsegler)
- Flugstraßen für kleinere Arten wie die Wasser-, Zwerg-, Mücken- und Rauhautfledermaus und das Braune Langohr entlang der das Gebiet gliedernden Knicks und Redder v.a. entlang von Straßen und Wegen wie im Schäferweg, Kuhlenweg und Kleinen Moorweg

Tabelle 1: (Potenzielle) Fledermausvorkommen im Planungsraum

RL SH: Gefährdungsstatus in Schleswig-Holstein (BORKENHAGEN 2001)

RL D: Gefährdungsstatus in Deutschland (MEINIG ET AL. 2009)

Gefährdungskategorien: 2: stark gefährdet 3: gefährdet D: Daten defizitär G: Gefährdung anzunehmen V: Art der Vorwarnliste, -: ungefährdet

FFH-Anh.: §: In den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgeführt: IV: streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse

+: Art während der Freilandbegehung nachgewiesen

Art	RL SH	RL D	FFH-Anh.	Potenzielles und nachgewiesenes Vorkommen im Plangebiet bzw. dessen Nahbereich
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentoni</i>	-	-	§ (IV)	+
				Die Teiche im PG (insbesondere das RRB südlich des Kuhlenwegs knapp außerhalb des PG) stellen potenziell bedeutende Jagdhabitats für die gewässergebundene Art dar. Die zuführenden Redder und Knicks sind hierfür wichtige Leitstrukturen. Einzelquartiere in alten Bäumen (z.B. Überhälter), sonst (Groß) Quartiere eher im Wald außerhalb des Siedlungsraumes zu vermuten.
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	3	V	§ (IV)	+
				Nachweis in einer Eichenreihe vor einem alten Bauernhof an der Kreuzung Kuhlenweg/Kleiner Moorweg. Hier Wochenstubenverdacht im Gebäude oder in den Straßenbäumen. Der Raum zwischen Straßenbäumen und Hof ist potenziell besonders bedeutendes Jagdhabitat ebenso wie der nördlich anschließende Redder am Kuhlenweg. Mögliche Eingriffe in die Hofbäume und den Redder sind daher von besonderer artenschutzrechtlicher Relevanz und zu vermeiden.

Art	RL SH	RL D	FFH-Anh.	Potenzielles und nachgewiesenes Vorkommen im Plangebiet bzw. dessen Nahbereich
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	V	G	§ (IV)	+ Im PG weit verbreitet. Potenzielle Großquartiere v. a. in den Bauernhöfen am Kleinen Moorweg sowie den Gebäuden am Baumschulenweg zu vermuten. Eingriffe in diese Gebäudestrukturen bedürfen daher besonderer Überprüfung! Wichtige Nahrungsräume sind Grünländer und Ruderalfluren sowie die Kleingewässer (v. a. im Frühjahr) und Gehölzränder.
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	D	-	§ (IV)	+ Im PG weit verbreitet, hier häufigste Fledermausart. Mehrere Quartierhinweise (Balzquartiere, Tageseinstände) im PG. Dort auch Großquartiere in alten Bäumen insbes. aber in Gebäuden möglich bzw. wahrscheinlich. Hohe Wahrscheinlichkeit für Zwergfledermausquartier in Bauernhof an der Kreuzung Kuhlenweg/Kleiner Moorweg. Der als Redder ausgebildete nördliche Bereich des Kuhlenwegs ist wahrscheinliche Flugstraße. Weitere Leitlinien befinden sich entlang der linearen Knickstrukturen. Günstige Nahrungshabitate liegen an den Rändern älterer Gehölzstrukturen, im Kuhlenweg und über den Kleingewässern.
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	§ (IV)	Zwillingsart der Zwergfledermaus mit sehr ähnlichen ökologischen Ansprüchen, jedoch offenbar etwas größerer Vorliebe für gewässernahe Habitate. Sonst wie Zwergfledermaus, im Gebiet jedoch nicht nachgewiesen sondern lediglich potenziell vorkommend .
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	3	-	§ (IV)	+ Wie Mückenfledermaus mit einer Vorliebe für Gewässer. Auftreten vermutlich nur im Spätsommer/Herbst und Frühjahr zur Migrationszeit. Dann Auftreten von Tagesverstecken und Balzquartieren. Mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Wochenstuben im Gebiet! Wenige Nachweise im August.
Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	§ (IV)	+ Auftreten mehrerer Individuen im August in der Lindenstraße. Dort ausdauerndes Jagdverhalten mit Balzaktivitäten am und in der Nähe des Hauses Nr. 74. Ansonsten über das gesamte PG verteilte Jagdaktivitäten mit einem weiteren Schwerpunkt entlang des Kleinen Moorwegs. Altbäume wie Überhälter und Hofbäume können potenzielle Großquartiere (Sommer- und Winterquartiere) beherbergen. Balzreviere ebenfalls in Bäumen aber auch in Gebäuden. Eingriffe in Großbäume sind hier von hoher artenschutzrechtlicher Relevanz und zu vermeiden oder aber konkret auf besonderer Betroffenheiten hin zu überprüfen (Höhlenkartierung und Endoskopie!)
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	-	V	§ (IV)	+ PG ist sicherer Nahrungsraum, aufgrund der großen Aktionsradien der Tiere jedoch vermutlich eher von untergeordneter Bedeutung. Altbäume wie Überhälter und Hofbäume können potenzielle Großquartiere (Sommer- und Winterquartiere) beherbergen. Eingriffe in Großbäume sind daher von hoher artenschutzrechtlicher Relevanz und zu vermeiden oder aber konkret auf besonderer Betroffenheiten hin zu überprüfen (Höhlenkartierung und Endoskopie!)

Die wichtigen Fledermauslebensräume innerhalb des PG werden in der folgenden Abbildung dargestellt. Eingriffe in diese Lebensraumbestandteile bedürfen einer sorgfältigen artenschutzfachlichen Überprüfung und Begleitung.

Kurzbewertung: Das F-Plangebiet stellt einen für schleswig-holsteinische Verhältnisse typischen Siedlungsausschnitt dar, der jedoch teilweise noch sehr dörflichen Charakter (Knicks, Redder, Bauernhöfe mit alten Hofbäumen, Acker- und Grünlandbereiche) aufweist.

Die für derartige Lebensräume typische Fledermausfauna (Zwerg- und Breitflügelfledermaus) ist auch im F-Plangebiet präsent und die beiden Arten sind dort auch die häufigsten Fledermäuse. Bemerkenswert ist jedoch das Auftreten von anspruchsvollen Fledermausarten wie dem Braunen Langohr am Hof am Kreuzungsbereich Kuhlenweg/Kleiner Moorweg sowie das verstärkte Auftreten des stark gefährdeten Kleinen Abendseglers im August insbesondere im Lindenweg. Beide Arten gelten in Schleswig Holstein ebenso wie die ebenfalls im Gebiet auftretende Rauhautfledermaus als bestandsgefährdet. Der Kleine Abendsegler ist sogar stark gefährdet. Vor allem die in der folgenden Abbildung dargestellten wichtigen Fledermausstrukturen sind für diese u.a. Arten als bedeutungsvoll einzustufen.

Das PG insgesamt hat für Fledermäuse eine hohe Bedeutung (Wertstufe IV in einem 5-stufigen Bewertungssystem).-



Abb: Wichtige Fledermauslebensräume im Plangebiet

b. Europäische Vogelarten

Die Vogelgemeinschaft des Plangebiets ist durchschnittlich arten- und individuenreich ausgebildet. Sie setzt sich ausschließlich aus häufigen Vogelarten des Siedlungsraums zusammen, wobei entsprechend der Habitatausprägung Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter sowie Gebäudebrüter im Artbestand dominieren.

Während die offenen Grünländer und Ackerflächen als Brutorte praktisch keine Bedeutung besitzen (Ausnahme evtl. Schafstelze sowie Fasan in den Randbereichen) stellen die Knicks, Redder und kleineren Feldgehölze gut geeignete Bruthabitate insbesondere für Kleinvögel der schleswig-holsteinischen Knicklandschaft dar.

Die intensiv genutzten Baumschulflächen sind für Vögel nach den Erkenntnissen der Freilandbegehung eher von untergeordneter Bedeutung.

Typische und gefährdete Vogelarten der offenen bis halboffenen Agrarlandschaft wie Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn oder Neuntöter dürften im PR nicht auftreten. Die Brutvogelfauna der Knicks und Feldgehölze wird von häufigen und anspruchslosen Kleinvögeln wie **Zaunkönig, Heckenbraunelle, Amsel, Singdrossel, Klapper-, Dorn-, Mönchs- und Gartengrasmücke, Gelbspötter, Fitis, Zilpzalp, Bluthänfling und Goldammer** dominiert.

Hinzu treten einige typische Baumbrüter wie **Ringeltaube, Buntspecht, Gartenrotschwanz, Gartenbaumläufer, Meisen, Feldsperling, Elster, Rabenkrähe, Buchfink** und **Stieglitz**. Im Feldgehölz am Großen Moorweg ist das Brutvorkommen des streng geschützten **Mäusebussards** wahrscheinlich. Weitere streng geschützte Arten treten mit dem **Turmfalke** potenziell als Brutvogel in den Höfen und dem **Teichhuhn** an den Kleingewässern in Erscheinung.

In den Höfen und Baumschulgebäuden sind typische Dorfvögel wie **Turmfalke, Haustaube, Bachstelze, Rauch- und Mehlschwalbe, Hausrotschwanz, Grauschnäpper, Star, Haus- und Feldsperling** zu erwarten.

Insgesamt treten im PG zahlreiche Arten mit einer breiten ökologischen Amplitude auf, die für abwechslungsreiche städtische Lebensräume mit größeren Gehölzbeständen charakteristisch sind, so dass insgesamt von einem **52 Arten** umfassenden Brutvogelspektrum im Geltungsbereich des F-Plans auszugehen ist (s. Kasten unten). Bestandsgefährdete Vogelarten und/oder solche des Anhangs I EU-Vogelschutzrichtlinie fehlen aufgrund des Nutzungsdrucks und der vergleichsweise hohen Störungsintensität im dörflichen Raum. Von den gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Arten kommen wie erwähnt Mäusebussard, Turmfalke und Teichhuhn potenziell vor. Alle anderen einheimischen Vogelarten sind gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt.

(Potenzielle) Brutvorkommen europäischer Vogelarten im F-Plangebiet.

Bei der Freilandbegehung nachgewiesene Arten werden *kursiv* dargestellt.

Stockente, *Mäusebussard (streng geschützt)*, Turmfalke (streng geschützt), Teichhuhn (streng geschützt), *Fasan, Ringeltaube, Türkentaube, Haustaube, Buntspecht, Rauch- und Mehlschwalbe, Schafstelze, Bachstelze, Zaunkönig, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Amsel, Singdrossel, Misteldrossel, Haus- und Gartenrotschwanz, Sumpfrohrsänger, Gelbspötter, Klapper-, Dorn-, Mönchs- und Gartengrasmücke, Zilpzalp, Fitis, Wintergoldhähnchen, Grauschnäpper, Sumpf- und Weidenmeise, Blaumeise, Kohlmeise, Tannenmeise, Schwanzmeise, Gartenbaumläufer, Elster, Rabenkrähe, Eichelhäher, Star, Haus- und Feldsperling, Buchfink, Grünfink, Girlitz, Stieglitz, Bluthänfling, Birkenzeisig, Gimpel und Goldammer.*

Kurzbewertung: Die Brutvogelgemeinschaft des Standorts ist durchschnittlich arten- und zumindest teilweise (Knicks, Höfe, Feldgehölze) individuenreich ausgebildet. Gefährdete oder besonders spezialisierte Arten fehlen jedoch. Insgesamt ist die Bedeutung als Brutvogellebensraum als durchschnittlich (**mittlere Wertstufe III**) einzuordnen.

Schritt 2:

Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vorschriften bei der weiteren Planung

Auf der B-Planebene sowie bei Gebäudeabbrissen sind die Belange des besonderen Artenschutzes nach § 44 (1) BNatSchG dezidiert abzuprüfen. Im Fokus stehen hier insbesondere die Verbote der Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44, S. 1 Nr. 3) sowie das Tötungsverbot (§ 44, S. 1 Nr. 1).

Grundsätzlich sind zur Vermeidung von absichtlichen Tötungen alle Gehölzbeseitigungen, Baumentnahmen und Gebäuderückbauten außerhalb der Vogelbrutzeit und der Wochenstubezeit der Fledermäuse vom 01. Oktober bis zum 01. März des Folgejahres durchzuführen.

Für die Beseitigung von flächenhaften Gehölzstrukturen mit mehr als 1.000 m² Fläche sowie Knickbeseitigungen ab 20m Länge sind (in der Regel jedoch keine vorgezogenen) orts- und zeitnahe artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen zum Funktionserhalt der Lebensstätte für europäische Vogelarten notwendig. Dazu ist eine funktionsgleiche Neuschaffung der beseitigten Lebensraumstrukturen im Verhältnis 1:1 notwendig. Oft können diese Maßnahmen mit denen aus der grünordnerischen Begleitplanung verschnitten werden. Sie sind jedoch generell als „Artenschutzmaßnahmen“ zu klassifizieren und zu kennzeichnen.

Die in der Abbildung dargestellten besonders wichtigen Fledermauslebensräume erfordern im weiteren Planungsablauf eine besondere Beachtung. Eingriffe in diese Landschaftsstrukturen sind grundsätzlich mit einem hohen Risiko für die lokalen Fledermauspopulationen verbunden. Um nicht in den Verbotstatbestand zu kommen, muss bei möglichen Beeinträchtigungen dieser Strukturen eine intensive artenschutzrechtliche Auseinandersetzung erfolgen. Prioritär ist zunächst der Erhalt der wertgebenden Strukturen insbesondere der alten Lebensraumressourcen wie alter Bäume und Gebäude zu prüfen. Ein besonderer Konfliktbereich besteht an der Kreuzung Kuhlenweg/Kleiner Moorweg wo mit dem alten Bauernhof, den am Kleinen Moorweg vor diesem stehenden alten Eichen und dem als dichten Redder ausgeprägten nördlichen Abschnitt des Kuhlenwegs ein strukturreiches Ensemble unterschiedlicher Landschaftselemente für die Lokalpopulationen von Zwerg- und Breitflügelfledermaus und vor allem auch des Braunen Langohrs als Quartierstandort (Altbäume, Bauernhof), Jagdhabitat und Flugleitlinie (Redder) besonders bedeutsam ist. Darüber hinaus ist der Redder auch potenzielle Flugleitlinie für Wasser-, Mücken- und Rauhautfledermaus.

Literatur:

- BORKENHAGEN, P. (2001): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins - Rote Liste. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LANU), Flintbek.
- LANU & SN (LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT SCHLESWIG-HOLSTEIN & STIFTUNG NATURSCHUTZ SCHLESWIG-HOLSTEIN) (2008): Vorkommenswahrscheinlichkeit von Haselmäusen (*Muscardinus avellanarius*) in Schleswig-Holstein. -Unveröff. Arbeitskarte Stand März 2008.
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. –In: (BfN, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Bd 1: Wirbeltiere. –Naturschutz u. Biol. Vielfalt 70 (1): 115-153.

Neumünster, den 13.09.2010



(Dipl. Biol. D. Hammerich)



BIOPLAN
Biologie & Planung

Detlef Hammerich, Dipl.-Biol.
Wernershagener Weg 8
24537 Neumünster
☎ 04321 – 96 27 51 o. 0173 – 912 76 10
mailto: detlef.hammerich@t-online.de